Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 2905.) Verordnung über die Marktstandsgelder. Vom 4. Oktober 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen in Verfolg der Vorschriften im §. 77. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. (Gesetzsammlung S. 41.) wegen der Marktstandsgelder auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

An Orten, wo die Erhebung von Abgaben für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilhalten von Gegenständen auf Messen und Märkten (Marktstandsgelder) bisher nicht bestanden hat, darf dieselbe nur mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen eingeführt, diese Genehmigung jedoch nur für solche Städte ertheilt werden, denen das Meß- oder Marktrecht zusteht.

Die Genehmigung ist stets als unter dem Vorbehalt des Widerrufs ertheilt anzusehen.

§. 2.

Bei Einführung von Marktstandsgeldern ist der Betrag nur nach der Größe des von Feilbietenden zum Marktverkehr gebrauchten Raumes und nach der Dauer des Gebrauchs zu bestimmen. Dieser Betrag darf jedoch den Satz von zwei Pfennigen für den Quadratfuß und für einen Tag des Gebrauchs nirgends übersteigen. Wie diese Vorschrift auf Gegenstände, die nicht in Buden, auf Tischen oder in Haufen feil gehalten werden, anzuwenden, und in welcher Weise die Marktstandsgelder für Gegenstände, welche bei geringem Werthe einen großen Raum einnehmen, verhältnißmäßig geringer festzusetzen sei, haben die Ministerien (§. 1.) zu bestimmen.

§. 3.

Unter den Marktstandsgeldern (§§. 1. und 2.) ist die Miethe für Buden, Zelte, Tische, Unterlagen, Stangen oder sonstige Vorrichtungen, welche den Verkäufern zum Gebrauch überlassen werden, nicht begriffen.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Dezember 1847.

Es steht einem Jeden frei, ob er sich der ihm selbst zugehörenden Vorrichtungen bedienen, oder solche von Anderen entnehmen will.

§. 4.

Die Tarife zur Erhebung der Marktstandsgelder müssen während der Meß- und Marktzeit zu Jedermanns Einsicht auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Straßen aufgestellt sein, und es dürfen außer den darin bestimmten Abgaben keine andere erhoben werden.

Die Erhebung darf nur auf den Verkaufsstellen selbst, nicht aber schon beim Eingange der auf den Markt zu bringenden Gegenstände in den Marktort stattfinden. Die Erhebung höherer oder anderer, als der tarifmäßigen Abgaben wird nach dem Gesetze wegen der Tarifsüberschreitungen bei Erhebung der Kommunikationsabgaben vom 20. März 1837. (Gesetzsammlung von 1837., S. 57. bis 60.) bestraft.

§. 5.

Die Erhebung von Marktstandsgeldern (§. 1.) darf da, wo sie bisher Statt gefunden hat, fortdauern, sie kann aber überall, wo es für nothwendig erachtet wird, nach Anleitung der §§. 2. 3. und 4. anderweit regulirt werden. Auch kann nach Umständen eine Ermäßigung der Tarifsätze angeordnet werden. Beruhet aber das Recht, diese Abgabe nach bestimmten Sätzen zu erheben, auf einem besonderen Rechtstitel, so wird in dem Falle, wenn eine Ermäßigung nothwendig befunden und wider den Willen des Berechtigten angeordnet wird, Entschädigung nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gewährt; doch findet selbst in diesem Falle ein Entschädigungsanspruch nicht Statt, wenn die Berechtigung dem Fiskus oder einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zustand.

Bevorzugungen, welche bei Entrichtung von Marktstandsgeldern stattfinden, können gleichfalls aufgehoben werden, in sofern sie nicht auf besonderem Rechtstitel beruhen.

§. 6.

Bei Erhöhung bereits bestehender Marktstandsgelder finden die Vorschriften der §§. 1. bis 4. Anwendung.

§. 7.

Alle den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehende allgemeine und besondere Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt. Ueber die Ausführung dieser Verordnung haben die Ministerien des Innern und der Finanzen nähere Anweisung zu ertheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 4. Oktober 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg.

Für den Staatsminister Uhden:
Ruppenthal.

(Nr. 2906.) **Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Greiffenhagener Kreisobligationen zum Betrage von 60,000 Rthlr. Vom 29. Oktober 1847.**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem von den Greiffenhagener Kreisständen die Aufbringung der, außer den bewilligten Staats- und den Provinzialzuschüssen erforderlichen Mittel zum Bau der Chaussee von Bahn nach Greiffenhagen im Wege einer Anleihe beschlossen und bei Uns darauf angetragen worden ist, daß der Kreis zu diesem Behufe auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Kreisobligationen im Betrage von Sechszig Tausend Thalern ausstellen dürfe, so wollen Wir den gedachten Beschluß genehmigen und mit Rücksicht darauf, daß sich bei dem obigen Antrage weder im Interesse der Schuldner, noch der Gläubiger etwas zu erinnern gefunden, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetzsammlung 1833. Seite 75.) zur Ausgabe von Greiffenhagener Kreisobligationen bis zur Gesammtsumme von Sechszig Tausend Thalern in Appoints von mindestens 50 Rthlr., welche nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit vier Prozent zu verzinsen und aus einem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds mit 1 Prozent nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere Landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staates übernommen.

Gegeben Sanssouci, den 29. Oktober 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. v. Düesberg.

Schema.

Greiffenhagener Kreis-Obligation.

Litt. No.

Die ständische Kommission für den Chausseebau von Greiffenhagen nach Bahn im Greiffenhagener Kreise bekennt auf Grund des unter dem ten Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 14. Mai und 12. Juni 1847. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche zu dem vorgenannten Chausseebau kontrahirt wird.

Die Rückzahlung geschieht allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von jährlich 1 Prozent des angeliehenen Gesammtkapitals von Sechszig Tausend Thalern. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die ausgeloosten Schuldver-

schreibungen werden durch die Allgemeine Preußische Zeitung, die Stettiner Zeitung das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin und das Greiffenhagener Kreisblatt mit der rechtlichen Wirkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Inhaber derselben dadurch zur Annahme des auf jene Schuldverschreibungen fallenden Kapitals nebst Zinsen zu den, in der Bekanntmachung bezeichneten Terminen verpflichtet werden. Im Falle des Eingehens eines oder des anderen der genannten Blätter, bestimmt das Königliche Landrathsamt zu Greiffenhagen, in welchem anderen Blatte an Stelle des Eingegangenen diese Bekanntmachungen erfolgen.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zurückzuzahlen ist, wird es in sechsmonatlichen Terminen, von heute ab gerechnet, mit vier Prozent in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Ausbezahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Greiffenhagen, den ten

Die Ständische Kommission für den Chausseebau von Greiffenhagen nach Bahn.

Mit dieser Obligation sind 5 Zinskupons von Nr. 1. bis 5. mit der Unterschrift der hier verzeichneten ständischen Kommissarien ausgegeben, deren Rückgabe mit früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

(Nr. 2907.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Oktober 1847., betreffend die den Kreisständen des Greiffenhagener Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Bahn nach Greiffenhagen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Ständen des Greiffenhagener Kreises zum Ausbau einer Chaussee von Bahn nach Greiffenhagen Meine Zustimmung ertheilt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung 1825. S. 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den Ständen des Greiffenhagener Kreises für jene Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staatschausseen geltenden Tarif, jetzt nach dem Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifes, sowie alle für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Regulativs vom 7. Juni 1844., das Verfahren bei

bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Uebertretungen betreffend (Gesetzsammlung 1844. S. 167.) auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 29. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und v. Düesberg.

(Nr. 2908.) Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Ruppiner Kreisobligationen zum Betrage von 130,000 Rthlr.; Vom 1. November 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem von den Ruppiner Kreisständen auf den Kreistagen vom 8. November 1845. und vom 16. Februar, 25. Mai und 1. September 1846. beschlossen worden, die zur Ausführung resp. Unterstützung verschiedener Chausseebauten im Ruppiner Kreise erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände, zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Kreisobligationen zu dem Betrage von einmalhundert und dreißig Tausend Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833., zur Ausstellung von Ruppiner Kreisobligationen zum Betrage von einmalhundert und dreißig Tausend Thalern, welche in Stücken von 1000 Rthlr., 500 Rthlr. und 100 Rthlr. nach dem anliegenden Schema auszufertigen und mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen und gemäß dem beiliegenden Plane aus den vom Kreise aufzubringenden Beträgen nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen wird, ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Sanssouci, den 1. November 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh. v. Düesberg.

Schema.

Ruppiner Kreis-Obligation

Litt. №

über Rthlr.

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Ruppiner Kreises bekennt sich, Namens des Kreises, auf Grund der Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 8. November 1845., 16. Februar, 25. Mai und 1. September 1846. durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von Thalern. Die Rückzahlung dieser Summe erfolgt aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsfonds, in einer durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung, 6 Monate nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung gegen Rückgabe dieser Obligation. Bis dahin wird dieselbe jährlich mit 4 Prozent verzinst, welche gegen die, der Obligation beigefügten Zinsscheine in halbjährigen Terminen bei der Chausseekasse zu Neu-Ruppin gezahlt werden. Die Bekanntmachung der ausgelooften Obligationen erfolgt durch die Berliner Voßische und die Berliner Haude- und Spenersche Zeitung, sowie durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und das Ruppiner Kreisblatt mit der rechtlichen Wirkung, daß die Inhaber derselben dadurch zur Annahme der darauf fallenden Kapitalien nebst Zinsen zu dem in der Bekanntmachung bezeichneten Termin verpflichtet sind. Im Fall des Eingehens eines oder des andern der genannten Blätter bestimmt das Königliche Landrathsamt Ruppiner Kreises, in welchem andern Blatte anstatt des eingegangenen die Bekanntmachungen erfolgen. Wenn der Betrag dieser Obligation nach erfolgter Kündigung, nicht in dem festgesetzten Termine erhoben wird, so kann dieselbe innerhalb der nächsten 4 Jahre auch in spätern Terminen zur Einlösung präsentirt werden, sie trägt aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr und verliert dann nach Ablauf von 4 Jahren ganz ihren Werth.

Neu-Ruppin, den

Die ständische Kommission
für den Chausseebau des Ruppiner Kreises.

Mit 20 Kupons.

Erster Kupon zur Ruppiner Kreis-Obligation Litt. No. über Rthlr. Inhaber empfängt vom 2. Januar 18 an halbjährigen Zinsen Thaler.

Neu-Ruppin, den

Die ständische Kommission
für den Chausseebau des Ruppiner Kreises.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht bis zum 2. Januar 18 erhoben worden ist.

Plan

Plan

zu einer für Rechnung des Ruppiner Kreises zu negoziirenden Anleihe.

---

1) Zufolge der Allerhöchst genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 8. November 1845., 16. Februar, 25. Mai, 1. September 1846. soll für Rechnung des Ruppiner Kreises eine Summe von 130,000 Rthlr. sukzessive zur Ausführung von Chausseebauten angeliehen werden.

2) Ueber diese Anleihe sollen auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Kreisobligationen im Betrage von resp. 100, 500 und 1000 Rthlr. ausgestellt werden. Die Darleiher begeben sich zwar des Kündigungsrechts, dasselbe bleibt ihnen indeß vorbehalten, wenn die Zinszahlung nicht regelmäßig erfolgen sollte. Die unterzeichnete ständische Kommission aber bedingt sich aus, die Obligationen sowohl direkt, als durch Aufruf in den beiden Berliner Zeitungen, dem Potsdamer Regierungs-Amtsblatte und dem hiesigen Kreisblatte kündigen zu können und die Rückzahlung in der sub 4. und 5. bezeichneten Art zu bewirken.

3) Die Verzinsung des Darlehns erfolgt mit 4 Prozent jährlich, und zwar in halbjährigen Terminen, jedesmal in der ersten Woche des Januar und des Juli. Die Auszahlung geschieht bei der Chausseekasse in Neu-Ruppin, event. auch an einem in Berlin zu bestimmenden Platze.

4) Die Rückzahlung, sowie die Verzinsung des angeliehenen Kapitals wird dadurch sichergestellt, daß mit Allerhöchster Genehmigung von dem Beginne des Chausseebaues bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld jährlich 8000 Rthlr. von den Kreiseingesessenen aufgebracht werden, von denen zunächst die Zinsen der sukzessive anzuleihenden Kapitalien berichtigt, der jährlich verbleibende Ueberschuß während des Baues mit zu diesem, nach Beendigung desselben aber zur Amortisation der Anleihe, welche demnach erst nach Ablauf von vier Jahren beginnt, verwandt wird.

5) Die zur Auszahlung kommenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt und die gezogenen Littr. und Nr. vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres in den ad 2. genannten Blättern gekündigt, worauf dann die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen in dem zunächst folgenden Zinstermine vom 1. bis 8. Juli erfolgt. Gekündigte Obligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, können innerhalb der nächsten 4 Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden, sie tragen aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr. Sind dagegen 4 Jahre seit ihrer Ausloosung verflossen, so verlieren sie ganz ihren Werth. Ebenso werden Zinskupons werthlos, wenn sie innerhalb 4 Jahren nach ihrem Fälligkeitstermine nicht abgehoben worden sind.

6) Zunächst sollen 30,000 Rthlr. in den gedachten Obligationen emittirt werden. Späterhin wird die jährliche Anleihe am 1. April aufgenommen

men und noch besonders durch die öffentlichen Blätter darauf aufmerksam gemacht werden.

7) Die Obligationen sind demnächst bei der Chausseekasse zu Neu-Ruppin gegen Einzahlung des Betrages zu erhalten, doch ist die unterzeichnete Kommission bereit, schon jetzt etwanige Bestellungen anzunehmen, und sollen die bei derselben angebrachten sicheren Meldungen sowohl jetzt als bei späteren Einzahlungsterminen vorzugsweise berücksichtigt werden.

Neu-Ruppin, den 25. Mai 1846.

Die ständische Kommission für den Bau der Chausseen im Ruppinschen Kreise, im Namen und in Vollmacht der Kreisversammlung.

(Nr. 2909.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. November 1847., betreffend die Erhöhung des Zinssatzes für die, zufolge der Bestätigungsurkunde vom 12. Juni 1846. noch auszugebenden Prioritätsobligationen der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft im Betrage von 248,000 Rthlr.

Nachdem die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft im Einverständniß mit dem Ausschusse der gedachten Gesellschaft auf Grund des §. 5. des Statuts (Gesetzsammlung für 1844. Seite 678.) beschlossen hat, den Zinssatz für die, zufolge der Bestätigungsurkunde vom 12. Juni 1846. (Gesetzsammlung Seite 221.) noch auszugebenden Prioritätsobligationen im Betrage von 248,000 Rthlr. auf fünf Prozent zu erhöhen, so will Ich hierzu unter Abänderung der bezüglichen Bestimmung im §. 3. des der erwähnten Bestätigungsurkunde beigefügten Plans Meine Zustimmung ertheilen und zugleich mit Bezug auf §. 4. des Plans genehmigen, daß die noch auszugebenden Prioritätsobligationen zum Betrage von 248,000 Rthlr. erst vom 1. Januar 1853. ab Seitens der Gesellschaft kündbar sein sollen. Die vorgedachten Abänderungen des unterm 12. Juni 1846. bestätigten Plans, bei welchem es in allen übrigen Punkten sein Bewenden behält, können durch einen entsprechenden Vermerk auf den bereits gedruckten und noch auszugebenden Prioritätsobligationen ausgedrückt werden. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 12. November 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Düesberg.
